
Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Tätowieren

Auf Grund der §§ 22 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2017, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Tätowieren (§ 94 Z 42 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

§ 2. Die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik eingeschränkt auf Tätowieren besteht aus vier Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 hat die projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Ausführung einer Tätowierung mit mindestens 15 cm Durchmesser zum Inhalt. Als Tätowierung ist ein Motiv zu wählen, welches aus Linien, Schattierung und mehreren Farben besteht.

Folgende Arbeitsschritte sind durchzuführen:

- a) Sterilisation (Sterilisationsprotokoll)
- b) Kundenberatung und zu setzende Maßnahmen (z.B. Aufklärung über Risiken, schriftliche Einwilligung,...) nach der Verordnung BGBl Teil II Nr. 141/2003 „Ausübungsregeln für das Piercen und Tätowieren durch Kosmetik(Schönheitspflege)-Gewerbetreibende“
- c) Vorbereitung Tätowierer, Arbeitsplatz, Kunde
- d) Ausführung der Tätowierung
- e) Versorgung der frischen Tätowierung/Wunde
- f) Pflegeanleitung
- g) Desinfektion der Arbeitsflächen und Geräte
- h) Abfallentsorgung

(2) Nach der Anmeldung zur Befähigungsprüfung ist dem Prüfungswerber mitzuteilen, dass er die für die Durchführung der Tätigkeiten gem. § 3 (1) benötigten Arbeitsgeräte und Mittel mitzubringen hat. Weiters eine Person mitzubringen hat, an der die Tätigkeiten gem. § 3 (1) ausgeführt werden. Diese Person hat vorab nachweislich schriftlich und rechtswirksam in die Durchführung der Tätigkeiten (Körperverletzung) einzuwilligen. Die Person ist vor Einwilligung über mögliche Risiken und Gefahren aufzuklären. Die Durchführung der Befähigungsprüfung erfolgt unter strikter Einhaltung der Verordnung Ausübungsregeln für Piercen und Tätowieren BGBl II 141/2003.

(3) Bei gravierend mangelhafter Durchführung einzelner Schritte hat die Prüfungskommission das Recht, die Prüfung jederzeit aus Sicherheitsgründen abzubrechen.

(4) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 5 Stunden beenden kann. Das Modul 1 darf maximal 6 Stunden dauern.

(5) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

(6) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der

gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten notwendig ist.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 hat eine projektartige, an den betrieblichen Abläufen orientierte Aufgabe zu den folgenden 3 Bereichen zu stellen.

1. Planung
 - a. Kundenberatung/-befragung, Dokumentation
 - b. Motivauswahl/Gestaltung
 - c. Festlegung der Platzierung
2. Sicherheitsmanagement
 - a. Arbeitnehmerschutz
 - b. Erste Hilfe
 - c. Unfallverhütung
 - d. Ausübungsregeln Tätowieren
3. Qualitätsmanagement
 - a. Hygiene
 - b. Geräte und Apparate

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

(3) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich-theoretisch schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachgebieten:

1. Anatomie, Histologie, Somatologie
2. Virologie, Bakteriologie, Pilze, Hygiene
3. Geschlechtskrankheiten
4. Dermatologie
5. Arbeitshygiene, Unfallverhütung, Erste Hilfe
6. Grundlagen der Tätowiertechnik (Erstellung eines Entwurfes/Motives, Erstellung einer Tätowiervorlage nach vorgelegtem Motiv, Entwicklung einer Überdeckung)

einzubeziehen.

(3) Die schriftliche Prüfung ist ein einheitlicher Gegenstand und hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 7 Stunden zu beenden.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten notwendig ist.

§ 6. Das Modul 4 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der Fassung BGBl. II 114/2004.

Prüfungskommission

§ 7. Die Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs 2 GewO zu bilden. Um den medizinischen Bereich abzudecken hat ein Arzt der Prüfungskommission anzugehören.

Bewertung

§ 8. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „sehr gut“, bis „nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „sehr gut“ und die übrigen Module nicht schlechter als „gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 9. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für die reglementierten Gewerbe Kosmetik und Piercen

§ 10. Personen, die den Befähigungsnachweis für das reglementierte Gewerbe Kosmetik und/oder Piercen in vollem Umfang erbringen, können die Befähigungsprüfung für das Gewerbe Tätowieren durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen. Die Zusatzprüfung umfasst die Module 1+2.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Befähigungsprüfungsordnung für das sonstige reglementierte Gewerbe Kosmetik eingeschränkt auf Tätowieren, kundgemacht von der Bundesinnung am 6. Dezember 2004, tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung Kosmetik eingeschränkt auf Tätowieren nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Befähigungsordnung vom 6. Dezember 2004 gemäß Abs. 2 wiederholen, können dies noch bis spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens tun. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.